


Die Regionaldirektorin	
<b>Drucksache Nr.: 13/1673</b>	

	05.02.2020
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Planungsausschuss	vorberatend	04.03.2020	
Verbandsausschuss	vorberatend	16.03.2020	
Verbandsversammlung	beschließend	27.03.2020	

**Betreff: Fortführung Luftbildkooperation  
Geonetzwerk.metropoleRuhr**

**Beschlussvorschlag**

Die Verbandsversammlung stimmt den Empfehlungen des Planungsausschusses zur Vorbereitung eines Übernahmekonzepts für die Luftbildbefliegungen des RVR-Gebiets durch den Regionalverband Ruhr zu.

**Begründung:**

Im Rahmen des Geonetzwerks Metropole Ruhr wurde im Jahr 2017 mit allen kreisfreien Städten und den Kreisen in der Metropole Ruhr eine gemeinsame Luftbildkooperation beschlossen.

Durch die Kooperation sollte eine Abstimmung zwischen den Kommunen bezüglich der Anforderungen an das Luftbildmaterial, die Befliegungszeiträume aber auch eine Kostenreduktion durch die gemeinsame Auftragsvergabe und durch eine vom RVR erbrachte Ausschreibung erzielt werden.

In den Jahren 2018 und 2019 fanden jeweils Befliegungen statt, die die oben skizzierten Ansprüche erfüllten. Die Begleitung der Kooperation durch eine externe Evaluation belegt dies auch in ihrem Zwischenbericht aus 2019 (: „Die Evaluation empfiehlt deshalb ohne Einschränkung die Weiterführung der Luftbildkooperation unter Federführung des RVR.“). Die Luftbildkooperation wurde auf Grund dieser Erfolge um 2 Jahre bis 2021 verlängert. In der Zwischenzeit hat auch das Land NRW zugesagt, sich an der Luftbildkooperation finanziell zu beteiligen und das Luftbildmaterial in seine turnusmäßigen Befliegungen zu integrieren.

Für die Luftbildkooperation bedeutet der Erfolg aber auch, den gemeinsamen Befliegungen eine langfristige Perspektive zu geben. Daher war von Beginn an als eine Möglichkeit in der Kooperation eine Übernahme der Aufgabe „Luftbildbefliegungen“ durch den RVR angedacht, vorausgesetzt die Befliegungen werden positiv evaluiert.

Da in den Kommunen und beim RVR ab Frühjahr 2021 die Haushalte für die Folgejahre aufgestellt werden, benötigt die Luftbildkooperation eine Planungssicherheit über 2021 hinaus. Um diese Sicherheit herzustellen, sollte durch Referat 9 in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Geonetzwerks ein Konzept zur Integration der Befliegungen in den Aufgabenbereich des RVR vorbereitet und danach den Gremien zur Entscheidung vorgelegt werden.

**Finanzielle und haushaltmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:**1. Teilergebnisplan Kostenstelle 09300; Kostenträger 543200; Vorgangs-Nr. III09300-01

<b>Teilergebnisplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024 ff.</b>
Erträge	275000,00	200000,00	275000,00	200000,00	275000,00
Personalaufwendungen	190522,55	190522,55	190522,55	190522,55	190522,55
Sachaufwendungen	405000,00	285000,00	405000,00	285000,00	405000,00
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>	<b>320522,55</b>	<b>295522,55</b>	<b>320522,55</b>	<b>275522,55</b>	<b>320522,55</b>
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2021	2022	2023	2024 ff.
Erträge	275000,00	200000,00	275000,00	200000,00	275000,00
Personalaufwendungen	190522,55	190522,55	190522,55	190522,55	190522,55
Sachaufwendungen	405000,00	285000,00	405000,00	285000,00	405000,00
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe</b>	<b>320522,55</b>	<b>295522,55</b>	<b>320522,55</b>	<b>275522,55</b>	<b>320522,55</b>
Abweichungen <sup>1</sup>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

## 2. Teilfinanzplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_; Investitions-Nr. \_\_\_\_\_

<b>Teilfinanzplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024 ff.</b>
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2021	2022	2023	2024 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

<sup>1</sup> Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

## 3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

## 4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
<b>Schepers, Benjamin</b>	<b>Dr. Beckröge, Wolfgang</b>	<b>Bereich III Planung</b>	
Akt.zeichen		<b>Bereich II Schlüter, Markus</b>	